



Godelhausen, den 25.06.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : VERFAHREN
S 4 SO 166/26 + S 4 SO 167/26
Klageerhebung EinglH / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 9367 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Sozialgericht in Speyer . . .

[A] : S 4 SO 166/26 : Wie Frau Svjetlana Vinogradic des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung dem SG Speyer mit Schreiben vom 17.06.2026 mitgeteilt hat wurde ja jetzt (mit erheblichem Fristversäumnis) der Widerspruchsbescheid vom 17.06.2026 übersandt und es wurde gleichzeitig eine Klageabweisung der Untätigkeitsklage beantragt.

Gegenstand der Untätigkeitsklage war ja der Antrag des Klägers aus dem Schriftsatz vom 27.05.2026 die Beklagten zu verurteilen, über den Widerspruch vom 18.12.2025 bezüglich der Eingliederungshilfe/Sozialen Teilhabe unverzüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erlassen, da die gesetzliche Sperrfrist des § 88 SGG von drei Monaten fruchtlos verstrichen sei (siehe Seite 4, "B" Antrag Nr. 2).

Das ist ja insoweit korrekt ! Das Verfahren mit dem AZ S 4 SO 166/26 hat sich also erledigt !

[B] : S 4 SO 167/26 : Das Schreiben von Frau Svjetlana Vinogradic des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit Datum vom 11.06.2026 an das SG Speyer ist anscheinend integral mit dem Verfahren S 4 SO 166/26 zu werten. Leidfer bin ich nicht in der Lage dieses 'formale Gewäsch' verstehen zu können. Ganz ehrlich. Es funktioniert einfach (selbst nach mehrfachem Durchlesen und angeregtem Nachdenken über Sinn und Inhalt dieses Schreiben) einfach nicht.

Das liegt auch sicherlich nicht an einem Mangel an Intelligenz. Es ist ganz einfach der hierbei verwendete Sprachgebrauch, welcher einem sachunkundigen Bürger ganz grundsätzlich verwehrt diesen so dem Gericht mitgeteilten Sachverhalt überhaupt verstehen zu können !

Werter Herr Richter Balmert. Wie Sie mir mit dem Schreiben (Datum vom 15.06.2026) zutreffend mitteilten ist meine Klage am 27.05.2026 bei Ihnen eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen S 4 SO 166/26 geführt. Sue bitten mich dann noch dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben und Anschriftenänderungen sofort hierher mitzuteilen. Ferner war Ihr Schreiben verbunden mit dem Hinweis. dass Blinde oder sehbehinderte Personen das Recht haben, dass ihnen in gerichtlichen Verfahren Dokumente, die ihnen zuzustellen oder formlos bekannt zu geben sind, in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Hierfür bedarf es eines Antrages. Dieser ist bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren anhängig ist. Diesen Antrag stelle ich hiermit !!! + !

Gleiches gilt (der UN-BRK folgend) auch für Menschen im Bereich der Neurodivergenz (beispielsweise also auch für Autisten/Asperger und so sicherlich auch für amtlich attestierte 'schizotype Persönlichkeitsstörungen' mit dem so ebenfalls amtlich 11/2020 attestierten



Hang (oder gar Zwang) zum 'wahnhaften Querulantenentum'.

Können Sie mir das Schreiben von Frau Svjetlana Vinogradic des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit Datum vom 11.06.2026 an das SG Speyer mir - bitte - in einer Form verständlich übersetzen / interpretieren, so dass ich das auch verstehen kann, um was es dabei überhaupt geht.

[C] : NEUES AKTENZEICHEN :

Klageerhebung gegen den Widerspruchsbescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung mit Datum vom 17.06.2026

Beklagte: Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel, gemeinsam vertreten durch den Justiziar, Herr Ass. Jur. Peter Simon (ebenfalls Beklagter als ursächlicher Verantwortlicher für diese ganze Verfahrensverschleppung etc. usw. pp.)

: **HINWEIS** : «« Gegen den Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 25.11.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz, vom 17.06.2026 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstr. 2, 67346 Speyer erhoben werden. Eine schriftliche Klageerhebung kann auch unter der Postanschrift des Sozialgerichtes Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer, erfolgen. Die Klage kann schriftlich, nach Maßgabe des § 65a des Sozialgerichtsgesetzes durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kreisverwaltung Kusel zu richten. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid soll in Ur- oder Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. »»

Die ganzen Unterlagen sind bereits dem Gericht; der bzw. dem Beklagten, so auch dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, bekannt und stehen somit in ausreichender Anzahl den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung !

BEGRÜNDUNG DER KLAGEN

[C 1] «« Hinsichtlich des Antrags auf soziale Teilhabe führte er aus, dass es sich dabei keinesfalls um sein Bestreben handele mit einer selbständigen und freiberuflichen Tätigkeit seinen Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen zu erwirtschaften, um somit eine sicherlich gerechtfertigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung zu verwirklichen. Es handele es sich um die ganz normale Sozialteilhabe. Dazu beantragte er die anteilige Übernahme der Kosten für Telefon/Internet und den Provider als Pauschale in Höhe von 60,00 € monatlich. »»

: **ERWIDERUNG** : Zusätzlich ging es dabei ja noch um andere Ansprüche im Bereich "Soziale Teilhabe" wie beispielsweise Fahrrad und auch einen Mehrbedarf an 'sozialer Teilhabe', um nicht gänzlich in der ländlichen Einöde im Landkreis Kusel zu verblöden. Diese Ansprüche / diese Antragstellung "Soziale Teilhabe" (so jedenfalls die Auskunft der hierbei zuständigen Mitarbeiterin der EUTB Kusel, Frau Claudia Dürnberger, haben nun wirklich gar nichts mit dem Rechtsbegehren 'Eingliederungshilfe' zu tun !!!

Beachten Sie das doch bitte in Ihrer (bisher von meiner Person als recht desolat empfundenen) Verfahrensführung, werter Herr Richter Balmert.

[C 2] «« Im Gesprächsbogen zur Vorbereitung der Teilhabeplanung nannte der Widerspruchsführer keine Teilhabebedarfe. »»

: **ERWIDERUNG** : Es gibt in diesen doch recht 'schwammigen' gesetzlichen Bestimmungen und gesetzlichen Grundlagen keinen Teilhabebebedarf für meine Person (und ähnlich gleich von diesen fehlenden gesetzlichen Grundlagen und der Missachtung geltenden Rechts und bestehender Rechtsnormen betroffenen Personenkreis von ca. 800.000 Menschen in Deutschland) bei dieser 'Eingliederungshilfe' und den Gesetzen im Bereich der Behindertenhilfe. Aus diesem Grund konnte ich auch keine Teilhabebebedarfe in diesem so (einseitig) strukturierten Formvordruck angeben und spezifizieren !

In dem Zusammenhang verweise ich auf den [Schriftsatz vom 23.06.2026](#) betreffend dem



Verfahren AZ S 4 SO 28/26 ER, welches als integral mit den Verfahren S 4 SO 166/26 + S 4 SO 167/26 bzw. diesem neuen Aktenzeichen betreffend "Klagerhebung gegen den Widerspruchsbescheid vom 17.06.2026 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung" zu werten ist, wegen einer so ja erforderlichen (und so bereits mehrfach und bereits seit Jahren geforderten) 'Richtervorlage' (Normenkontrollanfrage), welche ich im Anhang dieses Schreiben dem Gericht als Bestandteil der Akte zum neuen AZ zu "Klagerhebung gegen den Widerspruchsbescheid vom 17.06.2026 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung" einreichen werde.

[C 3] «« Mit Schreiben vom 24.07.2025 und per E- Mail vom 06.08.2025 forderte die Widerspruchsgegnerin erneut den Widerspruchsführer auf, die aktuellen ärztlichen Befunden vorzulegen. Sie verwies darauf hin, dass, ohne dieser Unterlagen eine Bearbeitung des Antrags auf Eingliederungshilfe nicht möglich sei. Die Widerspruchsgegnerin teilte dem Widerspruchsführer mit Anhörungsschreiben vom 06.11.2025 mit, dass der Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden solle. Sie bat erneut um Zusendung der ärztlichen Unterlagen mit einer Frist bis zum 24.11.2025. Mit Bescheid vom 25.11.2025 lehnt die Widerspruchsgegnerin den Antrag des Widerspruchsführers wegen fehlender Mitwirkung ab. Hiergegen legte der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 18.12.2025 Widerspruch ein. Auf die ausführliche Begründung des Widerspruchsführers mit Schreiben vom 18.12.2025 sowie mit Schreiben vom 04.02.2026 (E-Mail) wird verwiesen. »»

: **ERWIDERUNG** : Es geht also ganz prinzipiell und alleinig bei dieser Klage bzw. dem Widerspruchsverfahren vorab nur um «« Aktuelle ärztliche Unterlagen über die Behinderung/Erkrankung (fachärztlichen Befunde mit Angabe der Kodierung der Diagnose nach ICD-10, welche nicht älter als 6 Monate sind) »», welche ich so (C3a) wegen dem fehlenden Krankenversicherungsschutz und (C3b) wegen der damals bestehenden Weigerung seitens der Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel, gemeinsam vertreten durch den Justiziar, Herr Ass. Jur. Peter Simon (ebenfalls Beklagter als ursächlicher Verantwortlicher für diese ganze Verfahrensverschleppung etc. usw. pp.) einen Behandlungsschein für eine fachärztliche Konsultation zu ermöglichen.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig, aktenkundig, und so ebenfalls dem Gericht, Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung mit Datum vom 17.06.2026, sowie der hierbei in diesem Verfahren "Klagerhebung gegen den Widerspruchsbescheid vom 17.06.2026 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung" Beklagten, der Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel, gemeinsam vertreten durch den Justiziar, Herr Ass. Jur. Peter Simon (ebenfalls Beklagter als ursächlicher Verantwortlicher für diese ganze Verfahrensverschleppung etc. usw. pp.) bekannt.

Also, werter Herr Richter Balmert. Walten Sie Ihrer Sachaufklärung und Amtsermittlung. Und erfüllen Sie (zur Abwechslung) Ihre Amtsobliegenheiten doch einfach mal korrekt und in Gänze !!! + !.

Die im angefochtenen Bescheid getroffene Entscheidung ist also nicht rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer ganz eindeutig in seinen Rechten. Die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden zu Unrecht wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 SGB I abgelehnt. Wesentlich bei dem Streitgegenstand und bei einem Versagungsbescheid nach § 66 Abs. 1 SGB I ist regelmäßig nicht der materielle Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, sondern die Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren (LSG NRW, Urteil vom 23.03.2011, L 12 SO 592/10, unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 78/08 R). Somit hätte im vorliegenden Widerspruchsverfahren über die begehrte Leistung der Eingliederungshilfe korrekt entschieden werden müssen, , ob die in § 66 SGB I aufgeführten Voraussetzungen für eine Versagung der Leistungsgewährung allein wegen fehlender Mitwirkung Vorlagen (LSG



Hamburg, Urteil vom 27.05.2010, L 5 AL 26/08 unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 17.02.2004 - B 1 KR 4/02 R) so zulässig erscheint. Das ist jedoch nicht geschehen.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I kann der Leistungsträger daher nicht ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der so nachweisbar nicht möglichen Mitwirkung ebenfalls nicht ganz oder teilweise versagen oder entziehen, da derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nachkommen konnte und hierdurch alleinig durch die Beklagten, der Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel, gemeinsam vertreten durch den Justiziar, Herr Ass. Jur. Peter Simon (ebenfalls Beklagter als ursächlicher Verantwortlicher für diese ganze Verfahrensverschleppung etc. usw. pp.) die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wurde, was in dem Sinne ja (anscheinend mit tatkräftiger Unterstützung seitens der Sozialgerichtsbarkeit') eine erneute Verfahrensverschleppung, die erneute und zudem wiederholte Verweigerung des Rechtsweg und de facto einer grobe Missachtung des Verfahrensgrundsatz eines 'effektiven Rechtsschutz' darstellt.

Als Anlage zu diesem Schreiben die Beschwerde beim LSG RLP vom heutigen Tag zu dem integral mit den Verfahren S 4 SO 166/26 + S 4 SO 167/26 bzw. diesem neuen Aktenzeichen betreffend "Klagerhebung gegen den Widerspruchsbescheid vom 17.06.2026 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung" zu wertenden (und von Ihnen doch recht eigenmächtig und voreilig als erledigt betrachteten) Verfahren mit dem AZ S 4 SO 28/26 ER, und natürlich der Vollständigkeit halber das [Schreiben mit Datum vom 28.06.2026](#), welches (wie erwähnt) als integral und wesentlich bei der Klärung und korrekten Handhabung / Verfahrensführung und Ausübung bei dem erfrischend neuen AZ zu "Klagerhebung gegen den Widerspruchsbescheid vom 17.06.2026 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung" vom Gericht zu werten und in dem Verfahren "Klagerhebung gegen den Widerspruchsbescheid vom 17.06.2026 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung" ausreichend zu berücksichtigen ist.

Hochtungsvoll + MfG

Arno Wagener

: P S : Die Vorprüfung des Patentanspruch "Sand + Solaris" seitens des DPMA ist abgeschlossen. Das Aktenzeichen lautet : 10 2026 002 848.5 + 20 2026 002 371.6 :

Vertrauen Sie einfach dieser Aussage meiner Person, werter Herr Richter Balmert. So macht der Umgang mit der verehrten und allseits geehrten Gerichtsbarkeit doch erst richtig Spaß und erfüllt das Ganze auch mit Sinnhaftigkeit. Gerade auch bei der Amtshaftpflicht, dieser Staatshaftung und etwaig geltend zu machenden Schadensersatzforderungen . . .

ANLAGEN:

Wie angegeben in diesem Schreiben und via JustizApp an das SG Speyer versandt !!! + !

: P P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !